

persönlichen Bewertungen gewarnt wird, auch wenn dem Verfasser apologetische Bestrebungen fern sind. Der Rechtspositivismus der Weimarer Epoche war primär rechtsstaatlich motiviert, während der rechtlich ungebundene Führerpositivismus der theoretischen Rechtfertigung staatlicher Willkür diene. Solche Unterschiede müssen unverdächtig Bewertungen zulassen.

Im dritten, kürzesten Teil des Werkes werden die Darlegungen aus den ersten beiden Kapiteln, aber auch aus den früheren Veröffentlichungen des Verfassers, insoweit also etwas unvermittelt und ohne nähere Erläuterung, zusammengefaßt und formuliert als 24 zum Teil nicht immer neue Thesen im Sinne von Lehren und Erkenntnissen für die Gegenwart. Diese Thesen überlagern sich vielfach, wie zwischen ihnen auch Zusammenhänge bestehen im Sinne von Abhängigkeiten oder Spannungen, was beim Leser manche unbeantwortete Frage auslöst. Als wesentliche Erkenntnis hat sicherlich zu gelten die Warnung vor Institutionen, Natur der Sache, Typen und Typenreihen, weil derartige Argumentationen in besonders hohem Maße ideologieverdächtig sind. Mit dem Verfasser kann auch die Erkenntnis, daß alles staatliche Recht relativ und unvermeidlich ideologiebedingt ist, nicht oft genug betont werden: Es scheint noch immer weitgehend unbewußt geblieben zu sein, daß Rechtsetzung und Rechtsprechung nichts anderes sind als politische Funktionen des jeweiligen politischen Systems.

Klaus Volkmann

### 7. Klöster und Orden

CHARTULARIUM SANGALLENSE. Bd. V: 1300–1326. Bearbeitet von OTTO P. CLAVADETSCHER. St. Gallen: Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense (Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Staatsarchiv, Stadtarchiv, Stiftsarchiv St. Gallen). Sigmaringen: Thorbecke 1988. XXI u. 630 S. mit 75 Siegelabbildungen. Ln. DM 245,-.

Im Jahre 1862 erschien, bearbeitet von Hermann Wartmann, der erste Band des »Urkundenbuch(s) der Abtei Sanct Gallen«. Es konnte erst 1955 durch Traugott Schiess und Paul Staerkle abgeschlossen werden. Dieses Werk war eine editorische Glanzleistung. Da sich die Urkundenbücher der Schweiz geographisch an den heutigen Kantonsgrenzen orientieren, erschien für den Rest des Kantons 1961 und 1982 ein zweibändiges »Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg)«.

Seit dem ersten Band des »Wartmann« sind über einhundert Jahre vergangen. Dies ließ den Wunsch nach einer Neubearbeitung wach werden. Denn in diesen einhundert Jahren waren Urkundenkritik und Editionsgrundsätze wesentlich verfeinert und differenziert worden. Zunächst dachte man an Ergänzungsbände. Doch wurde bald deutlich, daß dies nicht genügen konnte. Man beschloß deshalb eine völlige Neubearbeitung. Da für die beiden ersten Bände des »Wartmann«, also für die Zeit bis 1000, praktisch keine neuen Quellen vorliegen, gingen die Herausgeber pragmatisch vor und begannen mit Band III, der 1983 erschien. Zwei Jahre später schon folgte Band IV.

Aufgenommen wurden alle »schriftlichen Fixierungen eines Rechtsgeschäftes«, auch wenn sie nicht als Urkunde, sondern zum Beispiel in einem Jahrzeitbuch oder einem Urkundenregister überliefert sind, und das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen (mit Ausnahme der Bezirke Werdenberg, Sargans und Gaster) betreffen. Im vollen Wortlaut erscheinen jene Dokumente, die einen st. gallischen Aussteller oder Empfänger haben oder deren Objekt im Kanton liegt. Die anderen Texte werden als Regesten geboten, so zum Beispiel wenn Zeugen, Schiedsrichter, Bürgen aus dem Kanton stammen. Der volle Wortlaut wird auch dann geboten, wenn der Text bereits an anderer Stelle (vor allem in den einschlägigen Urkundenbüchern) gedruckt worden ist. Der neue Druck erfolgte aber grundsätzlich aufgrund der handschriftlichen Überlieferung (Originale, spätere Abschriften). Hierfür waren über 70 Archive und Bibliotheken zu konsultieren.

Band III bietet das Material für die Jahre 1000 bis 1265, Band IV für die Zeit von 1266 bis 1299. Die Urkunden der Jahre von 1300 bis 1326 (Nr. 2495–3300) benötigen in ähnlicher Weise einen eigenen Band. Deutlicher läßt sich das schnelle Anwachsen der Überlieferung im hohen Mittelalter nicht zeigen. Ein ähnliches Phänomen demonstrieren auch andere Editionen. Es führte zum Beispiel beim Württembergischen Urkundenbuch dazu, daß es mit dem Jahre 1300 eingestellt wurde. Für die spätere Zeit waren nur noch Regestensammlungen möglich. Wie lange das Chartularium Sangallense in der bisherigen Form fortgeführt werden kann, wird sich zeigen. Auf jeden Fall sind weitere Bände (im Abstand von zwei bis drei Jahren) vorgesehen und angekündigt.

Auffallend ist bei diesem Band die Zunahme der deutschsprachigen Urkunden gegenüber den

lateinischen. Das Verhältnis beträgt bereits 54 zu 46. Die Herausgeber beschlossen deshalb, das »Wort- und Sachregister« (S. 603–630) zu teilen. Beide sind sorgfältig gearbeitet, genauso wie das Ortsregister (S. 561–602).

Getragen wird die Edition von einer Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft, zu welcher der Historische Verein des Kantons St. Gallen, das dortige Staatsarchiv, das Stadtarchiv und das Stiftsarchiv, wie auch die Verlage U. Cavelti und Jan Thorbecke gehören. Doch wird auch deutlich, daß solche wissenschaftliche Glanzleistungen nur durch den Einsatz und das Können Einzelner möglich sind. Bearbeiter des Chartularium ist Otto P. Clavadetscher, der, längere Zeit im höheren Schuldienst tätig, sich einen Namen bei der Erforschung der mittelalterlichen Geschichte (Graubünden, St. Gallen, Rezeption des römischen Rechts) gemacht hat. Erst seit 1977 arbeitet er hauptamtlich am Chartularium Sangallense. *Rudolf Reinhardt*

WALTER CZYSZ: Klarenthal bei Wiesbaden. Ein Frauenkloster im Mittelalter, 1298–1559. Wiesbaden: Verlag H. G. Seyfried 1987. 362 S. 40 Abb. (davon 6 mehrfarbig) Geb. DM 48,-.

Obwohl von König Adolf von Nassau 1296/1298 gegründet und zur Grablege für die Mitglieder seines Hauses bestimmt, war Klarenthal keine großartige Geschichte beschieden. Zwar wurde das Kloster mit neuerworbenen Gütern, die dem nassauischen Besitz den Zugang zum Rhein öffneten, reich ausgestattet, doch zerstörte der Tod Adolfs, der am 2. Juli 1298 gegen Albrecht von Österreich auf dem Schlachtfeld fiel, mit einem Schlag alle Träume von einem königlichen Hauskloster. Durch die Umsicht der Frauen der nassauischen Familie, deren franziskanischer Spiritualität das Kloster die Klarissenregel verdankte, der Königinwitwe Imagina, der Königsschwester Richardis, die in Klarenthal lebte, und der Königstochter Adelheid, der ersten Äbtissin (1311–1338), überstand es die schwierigen Anfänge.

In Zusammenarbeit mit ihrem Bruder, dem Grafen Gerlach, gelang Adelheid von Nassau auch die Rettung und der Wiederaufbau des Klosters nach dessen Zerstörung durch die Heere Ludwigs des Bayern 1318. Trotz der nassauischen Hausmacht, die hinter dem Kloster stand, blieb Klarenthal ein »Feldkloster«, unweit des Landstädtchens Wiesbaden gelegen, das etwa 1000 Einwohner zählte und nicht einmal Residenz der Nassauer Grafen war. Seine Funktion, Begräbnisstätte der Familie zu sein, verlor das Kloster, nachdem die Grafschaft 1355 unter die Söhne Gerlachs aufgeteilt worden war: von nun an ließen sich die Grafen in ihren Residenzen Idstein und Weilburg bestatten. Seine besten Jahre erlebte Klarenthal unter der Äbtissin Agnes von Hanau (1422–1446), die Kirche und Kreuzgang neu gestaltete. Sie ist außer Adelheid von Nassau und der letzten Äbtissin Anna Brendel von Homburg die einzige herausragende Persönlichkeit, die in Klarenthal regierte. Im übrigen ereignete sich in den 260 Jahren seines Bestehens nichts, was dem Kloster eine besondere Bedeutung verliehen hätte. Daß jeglicher Hinweis auf geistige Betätigungen der Nonnen fehlt – es gab z. B. kein Skriptorium und keine Bibliothek, ein Inventar führt lediglich 28 liturgische Bücher auf –, ist nicht Schuld einer ungünstigen Überlieferung, sondern Ausdruck des tatsächlichen Bildungsstandes des Konvents, dessen Mitglieder größtenteils aus dem Landadel kamen und der von seinem bäuerlich-ländlichen Hinterland geprägt war. Mit der Auflösung durch den neugläubigen Grafen Philipp von Nassau 1559, der sich den Nachwuchsmangel Klarenthals zunutze machte, ging die unspektakuläre Geschichte des einstigen nassauischen Hausklosters zu Ende. Daß sie sich, obwohl sie weder geistige Höhenflüge noch moralische Tiefgänge zu verzeichnen hat, so spannend liest, ist das Verdienst des Autors. Walter Cysz fügt die Klostergeschichte in das damalige Geschehen im Nassauer Land ein. Durch Beiziehung anderer Klostermonographien versucht er, das alltägliche Leben der Nonnen zu schildern. Eingehende Beschreibungen wichtiger Quellen wie des Nekrologiums, der Rechnungsbücher, auch bildlicher Darstellungen wie der Epitaphien und des sogenannten »Stifterbildes«, die Darlegung ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Funktion wecken das Interesse des Lesers für die Forschungswege des Historikers. Das Konzept, das er beim Schreiben des Buches verfolgte, »ein lebendiges Bild vom damaligen Geschehen« in seiner Heimat zu vermitteln, ist Walter Cysz gelungen. *Brigitte Degler-Spengler*